

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-173/2026

Sicherheit & Ortsentwicklung

FD 3.1 Sicherheit & Mobilität

Werner Schaffner

Datum: 02.06.2026

1. Gemeindevorstand	16.06.2026
2. Bau- und Umweltausschuss	16.06.2026
3. Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2026
4. Gemeindevertretung	25.06.2026

Neufassung Trinkwassernotstandsverordnung

Anlage(n):

- (1) TrinkwassernotstandsVO 2026
- (2) Synopse

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf einer an die Regelungen der Stadt Langen angepassten Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Egelsbach über die Einschränkungen des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung wird beschlossen. Mit Inkrafttreten der neuen Trinkwassernotstandsverordnung wird die bisherige Trinkwassernotstandsverordnung außer Kraft gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Vergaberechtliche Prüfung:

Nicht erforderlich

Erläuterungen:

Die vermehrt auftretenden extremen Wetterereignisse, insbesondere die langen und trockenen Wetterphasen, haben aufgezeigt, dass die unbegrenzte Versorgung mit Trinkwasser keine Selbstverständlichkeit mehr ist, da die Neubildung von Grundwasser nicht mehr ausreichend stattfinden kann. Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde bereits 1993 eine Wassernotstandsverordnung erlassen, die bei einem überregionalen Wassernotstand im Regierungsbezirk Darmstadt maßgeblich wird, und zur Folge hat, dass die örtlichen Regelungen damit enden. 2022 erfolgt ein Aufruf des Regierungspräsidiums Darmstadt zum Erlass von Trinkwassernotstandsverordnungen durch die Kommunen, damit bereits im Vorfeld zu einer überregionalen Notlage die in einem Leitfa- den genannten Wasserverwendungsverbote durch die Gefahrenabwehrbehörde in Kraft gesetzt werden können.

Nach den Vorgaben des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde im Mai 2023 eine Trinkwasser- notstandsverordnung für Egelsbach in Kraft gesetzt. Die Aktivierung eines Trinkwassernotstands

erfolgt in der Regel über eine Trinkwasserampel. Der Mitversorger Egelsbachs, nämlich der Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach (ZWO) hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Trinkwasserampel eingeführt, der Betreiber des Trinkwassernetzes von Egelsbach, die Stadtwerke Langen, arbeiteten zu dieser Zeit noch an einer Regelung.

In Langen wurde, letztendlich ebenfalls 2023, eine Regelung eingeführt, welche über die Empfehlungen aus dem Leitfaden des Regierungspräsidiums hinausgeht. Zum Trinkwassernotstand, welcher in Langen über eine allgemeine Gefahrenabwehrverordnung geregelt wird, gibt es, anstelle der Regelungen zu einer Trinkwasserampel, detaillierte Festlegungen zum Beginn des Trinkwassernotstands. Darüber hinaus die Notstandsregelung zweistufig geregelt. Die Zulässigkeit der Zweistufigkeit, insbesondere zur Einführung der Vorstufe, wurde im Vorfeld durch das Rechtsamt der Stadt Langen überprüft.

Im Sommer 2025 wurde für Langen zweimal ein Trinkwassernotstand ausgerufen, da jeweils die Vorwarnstufe erreicht wurde. In der Vorwarnstufe gelten 4 der im Leitfaden des Regierungspräsidiums Darmstadt genannten Wasserverwendungsverbote. Da die Vorwarnstufe nach der Trinkwassernotstandsverordnung Egelsbachs nicht geregelt war, konnten die für Langen verbindliche Regelung für Egelsbach lediglich über eine Pressemitteilung empfohlen werden.

Mit der Neufassung der Trinkwassernotstandsverordnung gelten auch für Egelsbach die Regelungen zum Beginn des Trinkwassernotstandes. Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes, die Notstandsstufe sowie der Bereich des Notstandgebietes werden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder durch eine für diese Aufgabe als Vertretung benannte Person nach Anhörung des für die Wasserversorgung zuständigen Unternehmens (Stadtwerke Langen GmbH) festgestellt.

Während des Trinkwassernotstandes nach Stufe 1 (Vorwarnstufe) ist es verboten, Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Bewässern von Rasenflächen, zum Betreiben von Springbrunnen etc., zum erstmaligen Befüllen von Wasserbecken, privaten Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen, und zum Waschen privater Kraftfahrzeuge mit dem fließenden Wasserstrahl außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen zu verwenden. Beim Trinkwassernotstand nach Stufe 2 treten weitere Wasserverwendungsverbote gemäß des vom Regierungspräsidium Darmstadt herausgegebenen Leitfadens in Kraft. Darüber hinaus wurde für die gesamte Zeit des Trinkwassernotstands geregelt, dass Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen nicht verschwendet und, soweit nicht zum Zwecke des Brandschutzes erforderlich, aufgespeichert werden darf.